

B E B A U N G S P L A N N R . 9 A
„ W O H N G E B I E T E L L E R B A C H E R W E G
L Ü T Z E N “
A R T E N S C H U T Z R E C H T L I C H E R F A C H B E I T R A G



Bebauungsplan Nr. 9a „Wohngebiet Ellerbacher Weg Lützen“

(Stadt Lützen, Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von
StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung GbR
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Projektbegleitung

Frau Anke Bäumer
fon: 0345 239772-12
fax: 0345 239772-22
email: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de



Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345 68264570
mobil: 0176 24050461
email: kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung

Guido Mundt (Dipl.-Biol.)

unter Mitarbeit von
Dr. Thomas Hofmann

Oktober 2020

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| INHALT | 2 |
| ABKÜRZUNGEN | 3 |
| 1 VERANLASSUNG | 4 |
| 2 GRUNDLAGEN | 4 |
| 2.1 METHODISCHE GRUNDLAGEN | 4 |
| 2.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN | 4 |
| 3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN | 7 |
| 3.1 LAGE | 7 |
| 3.2 IST-ZUSTAND | 7 |
| 3.3 SOLL-ZUSTAND | 8 |
| 3.4 WIRKUNGEN DES VORHABENS | 8 |
| 3.4.1 Baubedingte Wirkungen | 8 |
| 3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen | 8 |
| 3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen | 8 |
| 4 RELEVANZPRÜFUNG | 9 |
| 5 VORHABENSBEZOGENE DATENERHEBUNGEN | 10 |
| 6 VORKOMMEN SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE | 12 |
| 6.1 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE | 12 |
| 6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 ABS. 2 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE | 20 |
| 7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN | 23 |
| 7.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG | 23 |
| 7.2 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF) | 25 |
| 8 ZUSAMMENFASSUNG | 26 |
| 9 QUELLEN UND LITERATUR | 26 |
| 10 ANLAGEN | 28 |
| ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION | 29 |
| ANLAGE 2: ERGEBNISSE DER BRUTVOGEL-ERFASSUNG | 31 |
| ANLAGE 4: ERGEBNISSE DER BRUTVOGEL-ERFASSUNG | 34 |

Abkürzungen

| | |
|--------------|---|
| Art. | Artikel |
| Abs. | Absatz |
| BE-Fläche | Baustelleneinrichtungsfläche |
| BNatSchG | Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) |
| BHD | Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschätzung des Quartierpotenzials |
| CEF-Maßnahme | Continuous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG |
| FFH-RL | die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368) |
| PG | Plangebiet |
| R.L. | Rote Liste |
| SPA | europäisches Vogelschutzgebiet |
| SDB | Standarddatenbogen |
| UG | Untersuchungsgebiet |
| VS-RL | Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7) |

1 Veranlassung

Im Untersuchungsgebiet (UG) ist die Nutzung der Planflächen zur Wohnbebauung vorgesehen. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen ...

- ... das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)
- ... das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen

Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- ... das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Das Plangebiet (PG) befindet sich in randlicher Lage der Stadt Lützen und umfasst eine Fläche von ca. 3,63 ha. Es grenzt im Norden an den Ellerbacher Weg, bzw. die daran anschließende Wohnbebauung, im Osten an den Kleingartenverein „Ellerbacher Weg“ und im Süden an den Ellerbach. Westlich des B-Plan-Gebietes befindet sich eine Brache, an die sich landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen.

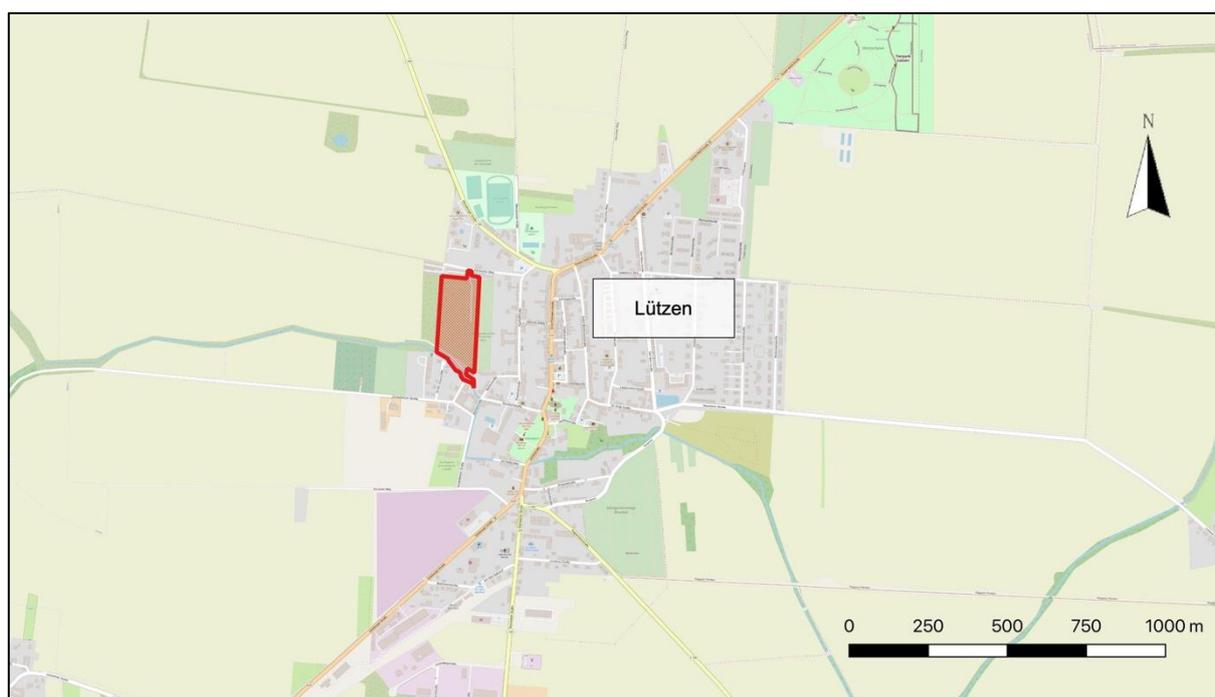


Abbildung 1: Lage des Plangebietes in Lützen (rote Markierung).
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)

In einem Radius von 1.000 m um das PG befinden sich keine Schutzgebiete von europäischem Rang oder Naturschutzgebiete. In einem minimalen Abstand von ca. 100 m grenzt ein Ausläufer des LSG „Saaletal“ (LSG0034WSF) an.

3.2 Ist-Zustand

Bei dem PG handelt es sich um eine Wiesenfläche/ Brache mit zwei kleineren Gehölzinseln. Die Wiesenfläche/ Brache bildete im Saisonverlauf eine dichte etwa knie- bis hüfthohe Vegetationsdecke. Die Gehölzkomplexe bestehen überwiegend aus jüngeren Robinien (BHD max. 20 cm), Weißdorn, Eschenahorn und Brombeere. Außerdem befindet sich im Norden eine mit Gebüsch bestandene Ödlandfläche mit Müll- bzw Schuttalagerungen. Gebäude sind nicht vorhanden. Eine gegenwärtige Nutzung war im Untersuchungszeitraum nicht erkennbar.

3.3 Soll-Zustand

Geplant ist eine Nutzung zur Wohnbebauung.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für Vögel der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten: für Gehölzbrüter im Zuge der Beseitigung von Gehölzen, für Bodenbrüter durch Mahd oder bauvorbereitende Erdarbeiten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen zur Errichtung von Gebäuden und zur Anlage permanenter Wege kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm, Kfz-Verkehr und Nachstellung durch freilaufende Hunde und Hauskatzen.

4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumanprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROEHLICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumanprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten- bzw. Artengruppen:

- Fledermäuse: bei bestehendem Quartierpotenzial im PG
- Feldhamster: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG
- Amphibien: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG
- Eremit: bei bestehenden Fortpflanzungsstätten/ Habitatbäumen im PG

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

| Nr. | Name der Art/ Artengruppe | FFH IV | R.L. | | Erfassung | Potenzial- abschätzung |
|-----|-------------------------------------|--------|-------|-----|-----------|---------------------------|
| | | VSR I | LSA | DE | | |
| 1 | Fledermäuse, <i>Chiroptera</i> | FFH IV | 1 - 3 | --- | X | X |
| 2 | Feldhamster | FFH IV | 1 | 1 | X | X |
| 3 | Brutvögel, <i>Aves</i> | | --- | --- | X | --- |
| 4 | Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i> | FFH IV | 3 | V | X | --- |
| 5 | Amphibien | FFH IV | --- | --- | | X |

5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Fledermäuse. Es wurde eine visuelle Kontrolle der vorhandenen Gehölze hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse durchgeführt. Im Fokus der Untersuchung stand die Feststellung vorhandener Quartierpotentiale sowie Hinweise auf ein rezentes Vorkommen von Fledermäusen durch Nachweise von lebenden/ toten Individuen, Fraßresten oder Kot. Als Hilfsmittel standen Leiter, Endoskop, Fernglas und Taschenlampe zur Verfügung.

Brutvögel. Zur Erfassung der Vogelfauna im PG wurde eine Brutvogelkartierung mit fünf Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juni 2020 durchgeführt. Die während der Erfassung festgestellten Vogelarten wurden mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutvogel (BV) – sicheres Brutvorkommen
- Nahrungsgast (NG) – nutzt UG zur Nahrungssuche
- Überflug (Ü) – Individuum wurde beim Überflug/Transit des UG beobachtet, kein Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet feststellbar.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Abschnitt „Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ gelistet und in Anlage 4 kartografisch dargestellt.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste je zwei Begehungen im Frühjahr und um Spätsommer. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h.

Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

| Datum | Untersuchungsziel | Ausführung |
|------------|--|-----------------|
| 15.04.2020 | 1. Kartierung Brutvögel | Dr. Th. Hofmann |
| 30.04.2020 | 2. Kartierung Brutvögel | Dr. Th. Hofmann |
| 12.05.2020 | 3. Kartierung Brutvögel | Dr. Th. Hofmann |
| 04.06.2020 | 4. Kartierung Brutvögel (Abendstunden) | Dr. Th. Hofmann |
| 03.07.2020 | 5. Kartierung Brutvögel | Dr. Th. Hofmann |
| 24.04.2020 | 1. Kartierung Zauneidechse und Kontrolle des Gehölzbestandes auf Quartierpotenziale für Fledermäuse und Eremit | habit.art |
| 27.05.2020 | 2. Kartierung Zauneidechse | habit.art |
| 26.08.2020 | 3. Kartierung Zauneidechse | habit.art |
| 02.09.2020 | 4. Kartierung Zauneidechse | habit.art |

6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

| Fledermäuse, <i>Chiroptera</i> | | |
|--|--------------------|----------------------------|
| 1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus | | |
| <u>Rote Liste</u> | Deutschland: | Sachsen-Anhalt: |
| <u>gesetzlicher Schutz:</u> | FFH-Anhang: II, IV | BNatSchG: streng geschützt |
| 2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe | | |
| <p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.</p> <p>In der <u>Aktivitätsperiode</u> vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnis- höhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rauhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. An und in Gebäuden sind es vor allem Spaltenquartiere im Mauerwerk, hinter Holzverkleidungen oder im Dachgebälk, die z. B. von den beiden Bartfledermausarten, Langohren und Mopsfledermäusen genutzt werden können. Freie Hangplätze wählen dagegen meist Mausohren und Kleine Hufeisennasen.</p> <p>Eine Eignung als <u>Winterquartier</u> richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (Dietz et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (Schober & Grimmberger 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt.</p> | | |
| 3. Vorkommen im Wirkraum | | |
| <p>Die auf der Fläche vorhandenen Gehölze sind jung und bieten keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen, wie Spechthöhlen, Stamm- oder Atrisse, Kronenbrüche oder abstehende Borke. Gebäude mit Quartiereignung sind nicht vorhanden.</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> | | |
| 4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG | | |

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Feldermäuse außerhalb von Quartierstrukturen kann ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Aufgrund fehlender Nachweise ist eine Verletzung des Störungsverbotes auszuschließen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Aufgrund fehlender Nachweise besteht keine Betroffenheit.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

| Feldhamster, <i>Cricetus cricetus</i> | | |
|--|----------------|----------------------------|
| 1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus | | |
| <u>Rote Liste</u> | Deutschland: 1 | Sachsen-Anhalt: 1 |
| <u>gesetzlicher Schutz:</u> | FFH-Anhang: IV | BNatSchG: streng geschützt |
| 2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe | | |
| <p>Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der in Deutschland Agrarflächen mit Getreideanbau bevorzugt. Obwohl auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und an Straßenböschungen bekannt sind, handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden. Neben dem Ernährungsaspekt ist für das Vorkommen von Feldhamstern die Qualität der Böden zur Anlage von Erdbauen entscheidend. WEIDLING & STUBBE (1998) stellten eine Korrelation von Hamstervorkommen mit den besseren landwirtschaftlichen Böden: tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden fest. Vor allem lehmiger Sand bis Lehm bietet dem Tier optimale Lebensbedingungen. Stark skeletthaltige Böden, wie Sande oder Verwitterungsböden werden gemieden. Zur Anlage winterfester Baue ist eine Bodentiefe ab 100 cm mit einem deutlich darunterliegenden Grundwasserspiegel optimal.</p> <p>Die Aktivitätszeit der Feldhamster erstreckt sich von Mitte April/ Anfang Mai bis Ende August, seltener bis in den November. Dabei verbringen sie den überwiegenden Teil des Tages, bis zu 22 Stunden, unterirdisch (MUNDT 2007). Die Paarung erfolgt von Mai bis Juni. Ende Juli bis Anfang August erreichen die Jungtiere ihre Selbständigkeit.</p> | | |
| 3. Vorkommen im Wirkraum | | |
| <p>Die aktuelle Kontrolle des PG erbrachte keine Hinweise zum Vorkommen des Feldhamsters. Nach Datenlage im Landesamt für Umweltschutz (Datenanfrage vom 01. Oktober 2020) ist nur ein historischer Nachweis aus dem 5.000-m-Umfeld um das PG bekannt. Er stammt aus dem Jahr 1967 bei Starsiedel.</p> | | |
| <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> | | |
| 4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG | | |
| <p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Individuenverluste sind aufgrund fehlender Vorkommenshinweise nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich</p> | | |

| | | |
|--|-----------------------------|--|
| Tötungsverbot wird verletzt | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: | | |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population | | |
| Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art sind aufgrund fehlender Vorkommenshinweise nicht zu erwarten. | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich | | |
| <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich | | |
| Störungsverbot wird verletzt | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | | |
| Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und darin begründete Individuenverluste sind aufgrund fehlender Vorkommenshinweise nicht zu erwarten. | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich | | |
| <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich | | |
| Schädigungsverbot wird verletzt | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): | | |
| keine | | |
| 5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | | |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG | | |
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) | | |

| | | |
|--|----------------|----------------------------|
| Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i> | | |
| 1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus | | |
| <u>Rote Liste</u> | Deutschland: V | Sachsen-Anhalt: 3 |
| <u>gesetzlicher Schutz:</u> | FFH-Anhang: IV | BNatSchG: streng geschützt |
| 2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe | | |
| <p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°) - lockeres gut drainiertes Substrat - unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen - spärliche bis mittelstarke Vegetation - Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze. <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p> | | |
| 3. Vorkommen im Wirkraum | | |
| <p>Im Zuge der Kartierungen konnten mehrere Individuen im Norden des PG nachgewiesen werden. Dieser Abschnitt ist durch Schutt- und Gartenabfälle (Gehölzschnitte) stärker strukturiert und bietet gute Möglichkeiten zum Sonnenbaden und Verstecken. Auf der Wiesenfläche und im Bereich der Gehölzinseln gelangen dagegen keine Nachweise. Die Lage der Nachweispunkte ist im Anhang kartographisch dargestellt.</p> <p>Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> | | |
| 4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG | | |
| <p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> | | |

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Baubedingt sind Individuenverluste durch Beräumen der Fläche mit technischem Gerät zu erwarten. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände ist das Fangen und Umsetzen (**Maßnahme V_{ASB} 1**) der Tiere in vorbereitete Ersatzhabitats erforderlich (**Maßnahme A_{CEF}1**).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Unter Einhaltung der Maßnahmen **V_{ASB}1** und **A_{CEF}1** sind keine Störungen anzunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei Durchführung der Maßnahmen **V_{ASB}1** und **A_{CEF}1** sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB}1: Bestandsschutz Zauneidechse

A_{CEF}1: Schaffung eines Ersatzhabitats

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

| Amphibien, <i>Amphibia</i> | | |
|--|----------------|-----------------|
| 1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus | | |
| <u>Rote Liste</u> | Deutschland: | Sachsen-Anhalt: |
| <u>gesetzlicher Schutz:</u> | FFH-Anhang: IV | BNatSchG: |
| 2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe | | |
| <p><u>Amphibien-Laichgewässer.</u> Alle heimischen Amphibienarten benötigen zur Reproduktion Laichgewässer. Dabei weichen die Habitatansprüche der einzelnen Arten an das Laichgewässer erheblich voneinander ab. Laichgewässer können temporär (Rotbauchunke, Teichmolch) oder permanent (Seefrosch) wasserführend sein. Die morphologische Spannweite reicht dabei von einfachen Pfützen über Kleingewässer bis zu Seen, aber auch von Meliorationsgräben und kleinen Bachläufen bis hin zu großen Flüssen oder Altarmen. Der Grad des pflanzlichen Bewuchses erstreckt sich von vegetationsfrei ohne Uferstrukturen bis stark verkrutet mit dichtem Gehölzbestand am Ufer. Einzelne Arten, wie Kamm- oder Teichmolch, können in der Wahl ihres Laichgewässers ökologisch sehr anpassungsfähig sein. Andere Arten, z. B. die Kreuzkröte, bevorzugen dagegen bestimmte Habitatstrukturen.</p> <p>Je nach Art und Umweltbedingungen kann die Laichzeit bereits im Februar (Springfrosch, Grasfrosch) oder auch erst im Mai/ Juni (Wasser- und Laubfrosch) beginnen. Bei den meisten Arten verlassen die adulten Tiere das Laichgewässer nach der Eiablage (Knoblauchkröte), andere verbleiben während der gesamten Aktivitätssaison zumindest in Gewässernähe (Grünfrösche). Für einige Arten wurden Überwinterungen am Gewässergrund nachgewiesen (Grasfrosch, Wasserfrosch).</p> | | |
| 3. Vorkommen im Wirkraum | | |
| <p>Im Umfeld von mindestens 500 m ist kein als Laichgewässer geeignetes permanentes Standgewässer vorhanden. In nordwestlicher Richtung befindet sich in einem Abstand von ca. 530 m eine zumindest temporär wasserführende Vertiefung. Eine Eignung als Laichgewässer für Amphibienarten kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Distanz von über 500 m besteht keine Relevanz für das Eingriffsgebiet.</p> <p>Im Süden grenzt der Ellerbach unmittelbar an des PG. Er hat eine grabenartige Struktur und ist als Laichgewässer nur bedingt und für wenige Arten geeignet. Vorstellbar ist hier ein Vorkommen der nur besonders geschützten Arten Grasfrosch und Erdkröte sowie der Artengruppe Grünfrösche.</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> | | |
| 4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG | | |
| <p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> | | |

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Keine Betroffenheit aufgrund des Vorkommensausschlusses.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Keine Betroffenheit aufgrund des Vorkommensausschlusses.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Keine Betroffenheit aufgrund des Vorkommensausschlusses.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

| Gebäude-, Gehölz- und Bodenbrüter | | |
|--|---|-----------------|
| 1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus | | |
| <u>Rote Liste</u> | Deutschland: | Sachsen-Anhalt: |
| <u>gesetzlicher Schutz:</u> | Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/> | BNatSchG: |
| 2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe | | |
| <p>Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:</p> <p><u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Gebäudebrütenden Vogelarten</u> finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen genutzt. Typische Arten sind: Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).</p> <p><u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p> | | |
| 3. Vorkommen im Wirkraum | | |
| <p>Es wurden insgesamt 14 Brutvogelarten erfasst. Dazu kommen noch mindestens 15 Arten, die das Gebiet zur Nahrungssuche aufsuchten bzw. überflogen. Unter den Brutvögeln befinden sich keine streng geschützten Arten oder Arten der Anlage I der VSR. Eine Einstufung gemäß Roter Liste liegt für die BV-Arten Baumpieper (Kat. 3, Rote Liste Deutschlands) und Goldammer (Vorwarnliste, Rote Liste Deutschlands) vor. Die nachgewiesenen Nahrungsgäste (s. Anlage 4) werden nachfolgend als nicht bewertungsrelevant betrachtet.</p> | | |

Brutvögel konnten nur in den gehölzbestandenen Bereichen (hier vor allem die Ödlandfläche im Norden) nachgewiesen werden. Das dort festgestellte Artenspektrum ist typisch für urbane bzw. suburbane Bereiche die v. a. mit Gebüsch bestanden sind. Charakteristische Arten sind hier Amsel, Mönchsgrasmücke und Klappergrasmücke.

Da aufgrund der Wuchsform der Gehölze kaum Baumhöhlen vorhanden waren (es wurden zumindest keine gefunden), fehlen einige zu erwartende Arten (z. B. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Blaumeise) bzw. kommen wahrscheinlich im näheren Umfeld (Gartenanlage bzw. größere Hecke westlich der Untersuchungsfläche) vor. Star und Kohlmeise waren auch „nur“ Nahrungsgäste, deren Brutplätze (Höhlenbrüter!) sich im Bereich der angrenzenden Gartenanlage (incl. der dort installierten Nisthilfen!) befanden. Das Revier des Hausrotschwanzes tangiert das Untersuchungsgebiet an dessen nördlicher Grenze (Wirtschaftsgebäude).

Insgesamt ist festzustellen, dass das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Struktur (großer Grünlandbereich) für die Avifauna vor allem als Nahrungshabitat und weniger als Brutgebiet von Bedeutung ist. Dokumentiert wird dies durch die vergleichsweise geringe Zahl an festgestellten Brutvogelarten bzw. Brutreviere.

Gründe dafür sind zum einen die geringe Größe der geeigneten Fläche und zudem das begrenzte Angebot an Brutmöglichkeiten (Gebüsch und junge Bäume, Gebäude nur angrenzend). Gerade für Höhlenbrüter dürfte das Brutplatzangebot daher im Bereich der angrenzenden Bebauung deutlich besser sein (Nisthilfen in Gartenanlage!). Dies konnte während der Kontrollen auch bestätigt werden.

Der gebüschfreie Bereich des UG wurde zwar von mehreren Arten als Nahrungshabitat genutzt, Brutvögel konnten hier nicht festgestellt werden. Die wenigen beobachteten Feldlerchen sangen z. T. über der Untersuchungsfläche, landeten jedoch immer auf den östlich angrenzenden Ackerflächen. Es ist daher anzunehmen, dass sich dort auch die Brutplätze befanden.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der nachgewiesenen Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eigriffes ausgeschlossen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit sollten die Gehölzentnahmen und Entfernungen des Oberbodens im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen (**V_{ASB} 2**).

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 2: Bauzeitenregelung

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

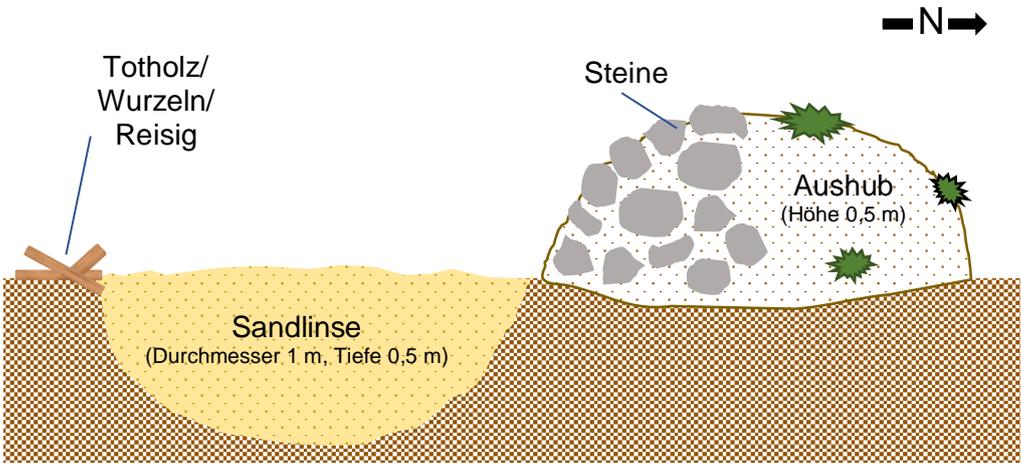
7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

| V _{ASB} 1 | Bestandsschutz Zauneidechse |
|--|-----------------------------|
| <p>Konflikt im geplanten Eingriff Verluste von Individuen sowie Ruhe-, Reproduktions- und Überwinterungsplätzen</p> | |
| <p>Bezug/ betroffene Flächen PG</p> | |
| <p>Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechse</p> | |
| <p>Maßnahmen:</p> <p>Die auf der Habitatfläche vorkommenden Zauneidechsen sind durch Fang zu sichern und in vorbereitete Ersatzhabitate umzusiedeln.</p> <p>In Vorbereitung der Fangmaßnahme ist der im PG gelegene Teil der Habitatfläche (s. Anlage 3) mit einem geeigneten Reptilienschutzzaun (Folie, kein Netz) auszuzäunen. Die betroffenen Flächen sind von Strukturen, die den Tieren Versteckmöglichkeiten bieten können (Totholz, Reisig, Steinhäufen, Geröll, Bauschutt) zu beräumen und ggf. zu mähen. Aus Gründen des Individuenschutzes darf dabei kein Großgerät verwendet werden. Das Mahdgut ist zu entfernen. Die Beräumung sollte außerhalb der Aktivitätszeit der Eidechsen, also in der Zeit von November bis Februar erfolgen.</p> <p>Der Fang kann durch Fallen (bspw. Eimerfallen) oder als Handfang (inkl. Ausbringung von Versteckmöglichkeiten) erfolgen. Die gefangenen Tiere sind in ein vorbereitetes Ersatzhabitat (A_{CEF} 1) umzusiedeln.</p> <p>Fang und Umsiedlung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Ihre Durchführung ist nur durch ein geeignetes Fachbüro zulässig.</p> <p>Der Abfang erfolgt über einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen. Werden nach 10 Tagen an 5 dicht aufeinander folgenden Kontroll- bzw. Fangtagen mit geeigneter Witterung keine Tiere mehr gesichtet, kann der Abfang beendet werden.</p> | |
| <p>Ausführungszeitraum</p> <p>Die Durchführung des Fanges erfolgt in der Aktivitätsperiode der Tiere im Zeitraum von April bis September/ Oktober, vorzugsweise vor der Eiablage (April bis Juni, in Abhängigkeit von der Witterung). In der Zeit nach dem Schlupf und vor dem Rückzug in die Winterquartiere (September/Oktober) sind mindestens 2 Kontrollbegehungen/ -fänge durchzuführen.</p> | |
| <p>Unterhaltungspflege</p> <p>Wiederholte Mahd zur Gewährleistung einer abfangbaren Fläche. Die Wuchshöhe der Vegetation darf 10 cm nicht übersteigen.</p> | |
| <p>Kontrolle/ Monitoring</p> <p>nein</p> | |

| V_{ASB} 2 | Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölz- und Bodenbrütern |
|--------------------------|--|
| | Konflikt im geplanten Eingriff Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung |
| | Bezug/ betroffene Flächen Gehölzbestand |
| | Zielart(en) der Maßnahme Vögel |
| | Maßnahme Gehölzfällungen sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, d. h. von Oktober bis Februar, zulässig. |
| | Ausführungszeitraum Zeitraum Oktober bis Februar |
| | Unterhaltungspflege nein |
| | Kontrolle/ Monitoring nein |

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

| | |
|---|---------------------------------------|
| A_{CEF} 1 | Schaffung eines Ersatzhabitats |
| Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten | |
| Bezug/ betroffene Flächen Hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung ist eine geeignete Fläche im direkten räumlichen Zusammenhang auf Eignung zu prüfen und unter Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu sichern. | |
| Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechse | |
| <p>Maßnahme</p> <p>Innerhalb der gesicherten Fläche sind mindestens 5 sogenannte „Reptilienburgen“ herzustellen. Sie bestehen aus Sonnenplätzen, die als vegetationsfreie Zonen zu sichern sind, und Versteckmöglichkeiten, z.B. in Form von Totholz-, Totholz- bzw. Reisighaufen sowie Eiablageplätzen, die durch Ausbringen von vegetationsfreien Sandhaufen (Höhe mind. 30 cm) hergestellt werden (siehe folgende Abbildung).</p> <p>Die Auswahl des tatsächlichen Standortes sowie die Anlage der „Reptilienburgen“ sind durch einen Fachgutachter zu begleiten. Anlage 2 enthält Beispiele für die Ausführung. Die Anzahl der „Reptilienburgen“ ist ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Fachgutachter an das Fangergebnis nach V_{ASB} 1 anzupassen.</p> | |
|  | |
| Ausführungszeitraum Vor Umsiedlung der Zauneidechsen (V _{ASB} 1) | |
| Unterhaltungspflege Mindestens einmal jährlich Mahd und Entfernen der Gehölze auf den Habitatflächen. | |
| <p>Kontrolle/ Monitoring</p> <p>Zur Funktionskontrolle ist ein Monitoring über 5 Jahre durchzuführen. Die Habitate sind im 1., 3. und 5. Jahr nach Herstellung auf ein Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben.</p> | |

8 Zusammenfassung

Im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 9a ist die Errichtung eines Wohngebietes vorgesehen.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Bestehen von Fledermausquartieren
- Vorkommen des Feldhamsters
- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Vorkommen von Amphibien

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) empfohlen.

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen.

| Maßnahme-Nr. | Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme |
|--------------------|------------------------------------|
| V _{ASB} 1 | Bestandsschutz Zauneidechse |
| V _{ASB} 2 | Bauzeitenregelung |
| A _{CEF} 1 | Schaffung eines Ersatzhabitats |

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

ANHANG A der VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 289-293

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515

- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3
- DIETZ, M.; v. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.
- HEIDECKE, D.; HOFMANN, T.; JENTSCH, M.; OHLENDORF, B. & WENDT, W (2004). Rote Liste der Säugetiere (*Mammalia*) des Landes Sachsen-Anhalt. 2. Fassung, Stand Februar 2004. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 132-137
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUKY, R. & SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 231-256

- MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 115-153
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen, Bd. 1. - 3. Aufl., Nürnberg (VUBD Selbstverlag). 259 S.

10 Anlagen

Anlage 1 Fotodokumentation

Anlage 2 Beispiele zur Errichtung sogenannter „Reptilienburgen“

Anlage 3 Ergebnisse der Zauneidechsenkartierung

Anlage 4 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung

Anlage 5 Rechercheergebnisse zum Feldhamstervorkommen

Anlage 1: Fotodokumentation

Zauneidechsenhabitat im Norden ...



...mit Gehölzen und Bauschutt



... mit Baumaterialien, hier Porphyrsteinen



... mit sonnenexponierten Hanglagen



Südteil des Zauneidechsenhabitates. Gehölzschnitte und Gartenabfälle bieten hier gute Versteckmöglichkeiten.



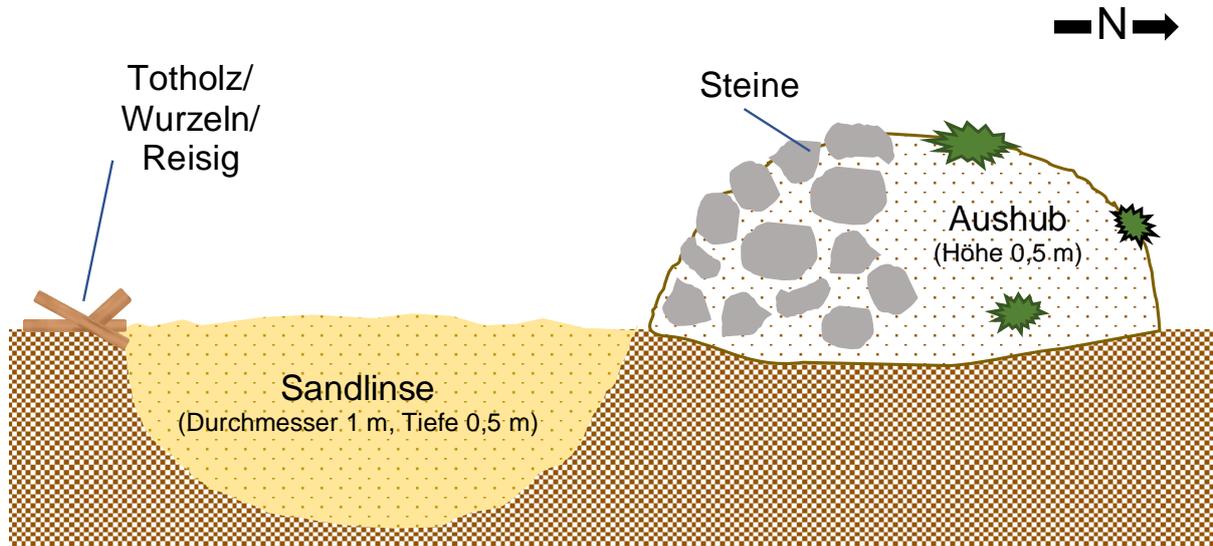
Der überwiegende Teil des PG besteht aus einer Wiesen- bzw. Brachfläche.



Gehölzinsel aus aufwachsenden Junghölzern.

Anlage 2: Beispiele zur Errichtung sogenannter „Reptilienburgen“

Grundschemata:



Umsetzungsbeispiel



Die einzelnen Elemente wurden hier linienförmig angeordnet. Sie können auch anders, z. B. im Dreieck, organisiert werden.





Anlage 4: Ergebnisse der Brutvogel-Erfassung

VSR = Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt,

RL-D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015); RL-LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt:
 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet,
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend,
 * = Ungefährdet, nb = Nicht bewertet, - = Kein Nachweis oder nicht bewertet;

Status:

B = Brutvogel, BV = Brutverdacht (Brut nicht sicher nachgewiesen), NG = Nahrungsgast, üf = überfliegend, ? = nicht sicher nachweisbar

| wiss. Artname | deut. Artname | Kürzel | BNatSchG | RL D | RL LSA | Bestand |
|-------------------------------|------------------|--------|----------|------|--------|----------|
| <i>Phasianus colchicus</i> | Fasan | Fa | § | | | 1 Rev. |
| <i>Columba palumbus</i> | Ringeltaube | Rt | § | | | 1 Rev. |
| <i>Erithacus rubecula</i> | Rotkehlchen | Rk | § | | | 1 Rev. |
| <i>Turdus merula</i> | Amsel | A | § | | | 2 Rev. |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | N | § | | | 1 Rev. |
| <i>Sylvia atricapilla</i> | Mönchsgrasmücke | Mg | § | | | 2 Rev. |
| <i>Sylvia curruca</i> | Klappergrasmücke | Kg | § | | | 1 Rev. |
| <i>Prunella modularis</i> | Heckenbraunelle | He | § | | | 1 Rev. |
| <i>Phylloscopus collybita</i> | Ziilpzalp | Zi | § | | | 1 Rev. |
| <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hausrotschwanz | Hr | § | | | (1 Rev.) |
| <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | Bp | § | 3 | | 1 Rev. |
| <i>Carduelis carduelis</i> | Stieglitz | Sti | § | | | 1 Rev. |
| <i>Carduelis chloris</i> | Grünfink | Gf | § | | | 1 Rev. |
| <i>Emberiza citrinella</i> | Goldammer | G | § | V | | 1 Rev. |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | | §§ | | | NG |
| <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan | | §§ | V | V | NG |
| <i>Dendrocopos major</i> | Buntspecht | | § | | | NG |
| <i>Streptopelia decaocto</i> | Türkentaube | | § | | | NG |
| <i>Apus apus</i> | Mauersegler | | § | | | NG |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | | § | 3 | 3 | NG |
| <i>Pica pica</i> | Elster | | § | | | NG |
| <i>Corvus corone</i> | Aaskrähne | | § | | | NG |
| <i>Motacilla alba</i> | Bachstelze | | § | | | NG |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | | § | 3 | 3 | NG |
| <i>Delichon urbicum</i> | Mehlschwalbe | | § | 3 | | NG |
| <i>Parus major</i> | Kohlmeise | | § | | | NG |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | | § | 3 | V | NG |
| <i>Passer domesticus</i> | Hausperling | | § | V | V | NG |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Hänfling | | § | 3 | 3 | NG |